

Berufsrechtsreform

Anpassungsbedarf bei Bestandsverträgen

Seit dem 01.08.2022 ist die Berufsrechtsreform für Steuerberater in Kraft. Erstmals besteht für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Versicherungspflicht. Daneben muss Versicherungsschutz nach § 67 StBerG für die Gesellschafter bestehen. Auch wurden die Mindest-Versicherungssummen (einschließlich der Jahreshöchstleistung) für **bereits anerkannte Steuerberatungsgesellschaften erhöht**.

Wer ist betroffen?

Betroffen ist die Steuerberater-Praxis in der Rechtsform der GbR und der Partnerschaft (nicht haftungsbeschränkte Gesellschaften) und zwar im folgenden Umfang:

nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft	Rechtsform Beispiele • GbR • Partnerschaft	Gesellschafter einer nicht haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft
Rechtsvorschrift	§ 55f Absatz 4 StBerG n.F.	§ 67 StBerG i.V. §§ 51, 52 DVStB
Mindestversicherungssumme	500.000 EUR	250.000 EUR
Mindestjahreshöchstleistung	500.000 EUR multipliziert mit der Anzahl der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Gesellschafter/Geschäftsführer, mindestens das Vierfache der Mindest-VSU	1 Mio. EUR
	GbR: Neuvertrag	GbR: Neuvertrag
Erforderliche Maßnahme:	PartG: Vertragsneuordnung (auch wegen Jahreshöchstleistung)	PartG: Keine

Anpassungsbedarf besteht auch bei juristischen Personen, insbesondere bei der Steuerberatungs-GmbH als häufigste Rechtsform. Kein Anpassungsbedarf besteht bei der PartmbB, da die Neuregelung der bisherigen Rechtslage entspricht.

haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft	Rechtsform Beispiele • AG, GmbH • UG (haftungsbeschränkt) • PartmbB	Gesellschafter einer haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft
Rechtsvorschrift	§ 55f Absatz 3 StBerG n.F.	§ 67 StBerG i.V. §§ 51, 52 DVStB
Mindestversicherungssumme	1 Mio. EUR	250.000 EUR
Mindestjahreshöchstleistung	1 Mio. EUR multipliziert mit der Anzahl der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Gesellschafter/Geschäftsführer, mindestens das Vierfache der Mindest-VSU	1 Mio. EUR
		Neuvertrag
Erforderliche Maßnahme:	Vertragsneuordnung (auch wegen geänderter Jahreshöchstleistung)	Hinweis zur PartmbB: Die derzeitige Regelung in § 51 Abs. 3 DVStB in Bezug auf Partner einer PartmbB wird voraussichtlich durch den Gesetzgeber gestrichen.

R+V Allgemeine Versicherung AG

Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Telefon 0800 533-1171 (kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen) und unter www.ruv.de